

1950 - 1966: WEST - DIE "WIRTSCHAFTSWUNDER"-JAHRE

Entschließung Notstand/Notdienst des DGB-Kongresses 1962

Die Pläne der Bundesregierung über Notstands- und Zivildienstgesetze erfüllen den Bundeskongreß mit größter Sorge. Als demokratische Organisationen der Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften Garanten der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie bekennen sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat, wie ihn unser Grundgesetz in den Artikeln 20, Abs. 1 und 28, Abs. 1 vorsieht.

Wo die Gewerkschaften schwach sind oder unterdrückt werden, stirbt auch die Demokratie. Wo sie stark und in der Stunde der Gefahr zum Handeln entschlossen sind, können die Anschläge aller anti-demokratischen, totalitären Kräfte gegen den demokratischen und sozialen Rechtsstaat erfolgreich abgewehrt werden.

Der Bundeskongreß lehnt jede zusätzliche gesetzliche Regelung des Vorstandes und Notdienstes ab, weil beide Vorhaben geeignet sind, elementare Grundrechte, besonders das Koalitions- und Streikrecht sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung, einzuschränken und die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik zu schwächen.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die anderen einschlägigen Gesetze enthalten bereits ein System von Sicherungen, die genügen, um jeden wirklichen Notstand zu überwinden, ohne die freiheitliche und demokratische Substanz unserer staatlichen Ordnung zu gefährden oder gar zu beseitigen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die Demokratie vor den Anschlägen ihrer Gegner nicht dadurch geschützt wird, wenn die wesentlichen Grundrechte aufgegeben und die Handlungsfreiheit der demokratischen Institutionen zugunsten einer autoritären Exekutivgewalt eingeschränkt werden.

Auch die militärische Erfassung der Arbeitnehmer im Arbeitsprozeß durch ihre Zwangsverpflichtung ist für die Verteidigung unserer demokratischen Freiheit nicht erforderlich und für die Gewerkschaften untragbar.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages tragen in dieser Frage eine große Verantwortung. Deshalb fordert der Bundeskongreß, daß die gesetzgebenden Körperschaften im Zusammenwirken mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Gewerkschaften sowie allen anderen

verantwortungsbewußten Kräften unseres Volkes mit aller Entschiedenheit diesen Versuchen der Bundesregierung entgegentreten.

Quelle: Protokoll des 6. ordentlichen Bundeskongresses des DGB 22. - 24. 10. 1962 in Hannover, Düsseldorf o. J., S. 960 ff.

EntschlieÙung Notstand – Notdienst des DGB-Kongresses 1966

Der 7. Ordentliche BundeskongreÙ bekräftigt die 1962 auf dem DGB-KongreÙ in Hannover gefaÙten Beschlüsse zur Notstands- und Notdienstgesetzgebung. Er stellt mit Befriedigung fest, daÙ die Bundesregierung mit ihrer seit Jahren verfolgten verfassungsändernden Notstandsgesetzgebung und der Einführung einer allgemeinen Dienstverpflichtung bisher nicht zum Ziele gekommen ist, und sieht darin nicht zuletzt einen Erfolg der gewerkschaftlichen Haltung.

Die Gewerkschaften lehnen auch weiterhin jede Notstandsgesetzgebung ab, welche die demokratischen Grundrechte einschränkt und besonders das Versammlungs-, Koalitions- und Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer gewerkschaftlichen Organisationen bedroht. Nach wie vor wenden sie sich vor allem gegen eine allgemeine Dienstverpflichtung und die dafür erforderliche Abänderung des Artikels 12 Absatz 2 des Grundgesetzes, der eine allgemeine Zwangsarbeit verbietet.

Die Bundesregierung wendet schon jetzt mit den sogenannten Schubladenverordnungen ein Verfahren an, das sich auÙerhalb der Verfassung bewegt. Bei diesen Verordnungen handelt es sich um einschneidende geheime Bestimmungen, die teilweise schon heute bei den Länder- und Gemeindebehörden unter VerschluiÙ liegen, um notfalls auf Anordnung der Bundesregierung schlagartig in Kraft gesetzt zu werden. Diese Praxis beweist, wie wichtig es ist, daÙ die Exekutive keine Vollmachten erhält, die es ihr gestatten, unter Umgehung der Legislative die Rechte des einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen zu beschneiden.

Der 7. BundeskongreÙ des DGB bekräftigt die Entschlossenheit der Gewerkschaften, die Grundrechte und die Prinzipien des Grundgesetzes gegen jeden Angriff zu verteidigen. Er erinnert die Abgeordneten des Bundestages an ihre demokratische Verantwortung und fordert sie auf, im Bunde mit den Gewerkschaften, den Vertretern der Wissenschaft und anderen demokratischen Kräften allen weiteren

Versuchen entgegenzutreten, Grundrechte im Wege der Notstands- und Notdienstgesetzgebung einzuschränken.

Quelle: Protokoll des 7. ordentlichen Bundeskongresses des DGB in Berlin, 9. - 14. 5. 1966, Düsseldorf o. J., S. 12 f.

Entschließung des DGB--Bundesvorstandes zur Notstandsgesetzgebung vom 19. Mai 1968

Vor den entscheidenden Beratungen im Bundestag (2. und 3. Lesung im Mai 1968) wurde der DGB--Bundesvorstand aus Kreisen der Gewerkschaften und der sogenannten "Außerparlamentarischen Opposition" aufgefordert, gegen die beabsichtigte Verabschiedung der Notstandsgesetze gewerkschaftliche Kampfmittel (Protest, Warn- und Generalstreik) anzuwenden.

Auf einer außerordentlichen Sitzung des DGB--Bundesvorstandes am 19. Mai 1968 teilt der DGB dazu mit, daß der "DGB alle Maßnahmen ausschließlich in eigener Verantwortung durchführen und sich nicht von anderen Gruppen in unkontrollierbare Aktionen drängen lasse. Der Bundesvorstand des DGB lehnt einen allgemeinen Streik (Generalstreik) zur Verhinderung der Notstandsgesetze ausdrücklich ab, denn er hält es für einen Verstoß gegen die Grundsätze der parlamentarischen Demokratie, gegen einen mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß des Bundestages zum Streik aufzurufen. Der DGB wird aber auch nach einer endgültigen Verabschiedung der Notstandsgesetze in der 3. Lesung mit demokratischer Wachsamkeit darauf achten, daß die Notstandsgesetze nicht mißbraucht werden. Jedem Mißbrauch der Notstandsgesetze wird der DGB mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln begegnen."

Quelle: Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes des DGB am 19. Mai 1968 (DGB-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung)